

zung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung der Verträge zu sichern (Gutachten 1/09, Rdnr. 69).

[100] Es ist somit Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung des Grundrechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet werden kann (Urteile Unión de Pequeños Agricultores/Rat, Rdnr. 41, und Kommission/Jégo-Quére, Rdnr. 31).

[101] Diese Pflicht der Mitgliedstaaten wurde durch Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV bestätigt, wonach sie »die erforderlichen Rechtsbehelfe [schaffen], damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist«.

[102] Insoweit ist es mangels einer einschlägigen Regelung der Union Sache des innerstaatlichen Rechts jedes Mitgliedstaats, unter Beachtung der sich aus den Rdnr. 100 und 101 des vorliegenden Urteils ergebenden Erfordernisse sowie der Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne u.a. Urteile vom 15.04.2008, Impact, C 268/06, Slg. 2008, I 2483, Rdnr. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung, vom 26.01.2010, Transportes Urbanos y Servicios Generales, C 118/08, Slg. 2010, I 635, Rdnr. 31, und vom 18.03.2010, Alassini u.a., C 317/08 bis C 320/08, Slg. 2010, I 2213, Rdnr. 47 und 61).

[103] Was die von den Mitgliedstaaten vorzusehenden Rechtsbehelfe betrifft, hat der AEU-Vertrag zwar eine Reihe von Klagemöglichkeiten eröffnet, die gegebenenfalls von natürlichen und juristischen Personen vor den Unionsgerichten ausgeübt werden können, doch sollten weder mit dem AEU-Vertrag noch mit Art. 19 EUV zusätzlich zu den nach nationalem Recht bestehenden Rechtsbehelfen neue Klagemöglichkeiten zur Wahrung des Unionsrechts vor den nationalen Gerichten geschaffen werden (Urteil vom 13.03.2007, Unibet, C 432/05, Slg. 2007, I 2271, Rdnr. 40).

[104] Etwas anderes würde nur gelten, wenn es nach dem System der betreffenden nationalen Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf gäbe, mit dem zumindest inzident die Wahrung der dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleistet werden könnte, oder wenn die einzige Möglichkeit für den Einzelnen, Zugang zu einem Gericht zu erlangen, darin bestünde, eine Rechtsverletzung begehen zu müssen (vgl. in diesem Sinne Urteil Unibet, Rdnr. 41 und 64 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

[105] Zum Argument der Rechtsmittelführer, wonach die vom Gericht vertretene Auslegung des in Art. 263 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Begriffs »Rechtsakte mit Verordnungscharakter« zu einer Lücke beim gerichtlichen Rechtsschutz führen würde und mit Art. 47 der Charta unvereinbar sei, da sie zur Folge hätte, dass jeder Gesetzgebungsakt praktisch von einer gerichtlichen Kontrolle ausgenommen wäre, ist festzustellen, dass der durch Art. 47 der Charta gewährte Schutz nicht verlangt, dass ein Betroffener unmittelbar vor den Unionsgerichten uneingeschränkt eine Nichtigkeitsklage gegen Gesetzgebungsakte der Union anstrengen kann.

[106] Schließlich verlangt weder dieses Grundrecht noch Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, dass ein Betroffener gegen

solche Rechtsakte in der Hauptsache vor den nationalen Gerichten Klage erheben kann.

[107] Somit ist der dritte Rechtsmittelgrund als unbegründet zurückzuweisen.

[. . .]

[111] Mit dem vierten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführer im Wesentlichen eine Verfälschung bestimmter dem Gericht von ihnen vorgetragener Argumente geltend und versuchen damit, die Schlussfolgerung des Gerichts in Frage zu stellen, dass Gesetzgebungsakte nicht vom Begriff »Rechtsakte mit Verordnungscharakter« im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV umfasst sind.

[112] Im vorliegenden Fall ist jedoch festzustellen, dass das Gericht, wie sich aus Rdnr. 61 des vorliegenden Urteils ergibt, zu Recht entschieden hat, dass Gesetzgebungsakte nicht vom Begriff »Rechtsakte mit Verordnungscharakter« umfasst sind. Selbst wenn das Gericht also bestimmte Argumente der Rechtsmittelführer verfälscht haben sollte, würde sich eine solche Verfälschung nicht auf den Tenor des angefochtenen Beschlusses auswirken und könnte somit nicht zur Aufhebung dieses Beschlusses führen.

[113] Demnach ist der vierte Rechtsmittelgrund zurückzuweisen.

[114] Nach alledem ist das Rechtsmittel insgesamt zurückzuweisen, da keiner der von den Rechtsmittelführern geltend gemachten Rechtsmittelgründe durchgreift.

Betroffene Öffentlichkeit hat erweiterte Klagerechte gegenüber UVP-pflichtigen Vorhaben

Art. 10a UVP-RL 85/337/EWG; RL 2003/35 EG

1. Die in der RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, mit der Art. 10a in die RL 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingefügt wurde, vorgesehene Umsetzungsfrist bis zum 25.06.2005 ist dahin auszulegen, dass die zur Umsetzung des genannten Artikels ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für behördliche Genehmigungsverfahren gelten müssen, die vor dem 25.06.2005 eingeleitet worden waren, in denen aber erst nach diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde.

2. Art. 10a der RL 85/337 in der durch die RL 2003/35 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung aufgrund des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber fehlerhaft war.

3. Art. 10a Buchst. b der RL 85/337 in der durch die RL 2003/35 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, nach der keine Rechtsverletzung im Sinne dieses Artikels vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht oder die mit ihm befasste Stelle dem Rechtsbehelfsführer insoweit in keiner Form die Beweislast aufbürdet und gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte entscheidet. Dabei ist u.a. der Schweregrad des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der RL 85/337 Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen.

EuGH (2. Kammer), Urteil vom 07.11.2013 – C-72/12 – Gemeinde Altrip

[1] Das Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG vom 10.01.2012 – 7 C 20.11 – NVwZ 2012, 448 – betrifft die Auslegung der RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156, S. 17) sowie des Art. 10a der RL 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die RL 2003/35 geänderten Fassung (im Folgenden: RL 85/337).

[16] Die Kläger des Ausgangsverfahrens, die alle als Eigentümer oder Nutzer der im Wirkungsbereich des in Rede stehenden Bauwerks liegenden Grundstücke von dem Vorhaben betroffen sind, erhoben beim Verwaltungsgericht Klage auf Aufhebung des Beschlusses, mit dem die regionale Körperschaft einen Plan für den Bau dieses Bauwerks genehmigt hatte. Sie wenden gegen diesen Beschluss ein, dass die ihm vorausgegangene Umweltverträglichkeitsprüfung unzureichend gewesen sei. Nach Abweisung ihrer Klage und Zurückweisung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beschloss das BVerwG, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der RL 2003/35 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen sind, die zur Umsetzung von Art. 10a der RL 85/337 ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für solche behördlichen Genehmigungsverfahren für anwendbar zu erklären, die zwar vor dem 25.06.2005 eingeleitet worden waren, in denen die Genehmigungen aber erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wurden?

2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist: Ist Art. 10a der RL 85/337 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet gewe-

sen sind, die Anwendbarkeit der im Hinblick auf die Anfechtung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zur Umsetzung von Art. 10a der RL 85/337 ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch auf den Fall einer zwar durchgeführten, aber fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstrecken?

3. Falls die Frage 2 zu bejahen ist: Ist Art. 10a der RL 85/337 in den Fällen, in denen das Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats entsprechend Art. 10a Abs. 1 Buchst. b der RL 85/337 vom Grundsatz her bestimmt, dass für die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von der Geltendmachung einer Rechtsverletzung abhängig, dahin auszulegen,

a) dass eine gerichtliche Anfechtung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, für die die Bestimmungen dieser RL über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten, nur dann Erfolg haben und zur Aufhebung der Entscheidung führen kann, wenn nach den Umständen des Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre, und wenn durch den Verfahrensfehler zudem zugleich eine dem Kläger zustehende materielle Rechtsposition betroffen ist, oder

b) dass im Rahmen der gerichtlichen Anfechtung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit Verfahrensfehler bei Entscheidungen, für die die Bestimmungen der RL über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten, in weiterem Umfang beachtlich sein müssen?

Wenn die vorgenannte Frage im Sinne von b) zu beantworten ist: Welche inhaltlichen Anforderungen sind an Verfahrensfehler zu stellen, damit diese bei der gerichtlichen Anfechtung der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit der Entscheidung zugunsten eines Klägers Berücksichtigung finden können?

[21] Mit seiner **ersten Frage** möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die in der RL 2003/35, mit der Art. 10a in die RL 85/337 eingefügt wurde, vorgesehene Umsetzungsfrist bis zum 25.06.2005 dahin auszulegen ist, dass die zur Umsetzung von Art. 10a ergangenen Vorschriften des nationalen Rechts auch für behördliche Genehmigungsverfahren gelten müssen, die vor dem 25.06.2005 eingeleitet worden waren, in denen aber erst nach diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde.

[22] Es ist darauf hinzuweisen, dass eine neue Rechtsnorm grundsätzlich ab dem Inkrafttreten des Rechtsakts anwendbar ist, mit dem sie eingeführt wird. Sie ist zwar nicht auf unter dem alten Recht entstandene und endgültig erworbene Rechtspositionen anwendbar, findet jedoch auf deren künftige Wirkungen sowie auf neue Rechtspositionen Anwendung (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 06.07.2010, Monsanto Technology, C-428/08, Slg. 2010, I-6765, Rdnr. 66). Etwas anderes gilt nur – und vorbehaltlich des Verbots der Rückwirkung von Rechtsakten –, wenn zusammen mit der Neuregelung besondere Vorschriften getroffen werden, die speziell die Voraussetzungen für ihre zeitliche Geltung regeln (Urteil vom 16.12.2010, Stichting Natuur en Milieu u.a., C-266/09, Slg. 2010, I-13119, Rdnr. 32).

[23] Die RL 2003/35 enthält keine besondere Vorschrift hinsichtlich der Voraussetzungen für die zeitliche Geltung des neuen Art. 10a der RL 85/337.

[24] Nach Art. 6 der RL 2003/35 hatten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich waren, um dieser RL bis zum 25.06.2005 nachzukommen. Zu den Maßnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt umzusetzen waren, gehört Art. 10a der RL 85/337, mit dem das Recht zur Einlegung eines Rechtsbehelfs auf Mitglieder der Öffentlichkeit ausgedehnt wurde, die von den Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind, auf die sich diese RL über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bezieht.

[25] Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass der Grundsatz, nach dem Vorhaben mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, dann nicht gilt, wenn der Zeitpunkt der förmlichen Stellung des Antrags auf Genehmigung eines Vorhabens vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Frist für die Umsetzung der RL 85/337 ablief (Urteile vom 11.08.1995, Kommission/Deutschland, C-431/92, Slg. 1995, I-2189, Rdnrn. 29 und 32, vom 18.06.1998, Gedeputeerde Staten van Noord-Holland, C-81/96, Slg. 1998, I-3923, Rdnr. 23, und vom 15.01.2013, Križan u.a., C-416/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rdnr. 94).

[26] Diese RL betrifft nämlich überwiegend Projekte größeren Umfangs, deren Durchführung sich sehr häufig über einen langen Zeitraum erstreckt. Es wäre daher nicht angebracht, dass Verfahren, die bereits auf nationaler Ebene komplex sind, durch die spezifischen Anforderungen der RL noch zusätzlich belastet und verzögert und bereits entstandene Rechtspositionen beeinträchtigt werden (Urteile Gedeputeerde Staten van Noord-Holland, Rdnr. 24, und Križan u. a., Rdnr. 95).

[27] Die in Art. 10a der RL enthaltenen neuen Anforderungen erschweren und verzögern jedoch als solche die Verwaltungsverfahren nicht in gleicher Weise wie die Verpflichtung, Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Wie der Generalanwalt in Nr. 59 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, schafft die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Regelung nämlich keine derartigen Anforderungen, sondern dient der Verbesserung des Zugangs zu einem Rechtsbehelf. Außerdem kann – auch wenn die Ausweitung des Rechts der betroffenen Öffentlichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Handlungen oder Unterlassungen, die solche Projekte betreffen, für diese die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten erhöhen kann – nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Erhöhung einer bestehenden Gefahr eine bereits entstandene Rechtsposition beeinträchtigt.

[28] Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass diese Ausweitung in der Praxis die Durchführung der betreffenden Projekte verzögern wird, doch sind derartige Nachteile zwangsläufig mit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Bestimmungen der RL 85/337 verbunden. An dieser Kontrolle wollte der Gesetzgeber der Europäischen Union, im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Århus, die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, beteiligen, um zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der

Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen.

[29] Angesichts dieser Ziele kann der in der vorstehenden Randnummer genannte Nachteil nicht als Rechtfertigung dafür dienen, den Bestimmungen des mit der RL 2003/35 eingeführten Art. 10a für Verfahren, die zu dem Zeitpunkt, zu dem diese RL umgesetzt sein sollte, liefen, ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen, sofern diese Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach diesem Zeitpunkt geführt haben.

[30] Daher können die Mitgliedstaaten, auch wenn sie aufgrund ihrer Verfahrensautonomie und vorbehaltlich der Einhaltung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität über einen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung von Art. 10a der RL 85/337 verfügen (Urteil vom 16.02.2012, Solvay u.a., C-182/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rdnr. 47), gleichwohl dessen Anwendung nicht allein den nach dem 25.06.2005 eingeleiteten behördlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

[32] Angesichts der Antwort auf die erste Frage ist die **zweite Frage** zu prüfen, mit der das vorlegende Gericht wissen möchte, ob Art. 10a der RL 85/337 dahin auszulegen ist, dass er die Mitgliedstaaten daran hindert, die Anwendbarkeit der zur Umsetzung dieses Artikels ergangenen Vorschriften allein auf den Fall zu beschränken, dass die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung aufgrund des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung angefochten wird, und nicht auf den Fall zu erstrecken, dass eine solche Prüfung zwar durchgeführt wurde, aber fehlerhaft war.

[36] Art. 10a Abs. 1 der RL 85/337 hat mit der Bestimmung, dass es möglich sein muss, Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens zu machen, um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten, in keiner Weise die Gründe beschränkt, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden können (Urteil vom 12.05.2011, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband NRW (BUND), C-115/09, DVBl 2011, 757 = Slg. 2011, I-3673, Rdnr. 37).

[37] Die Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmung kann daher nicht allein auf den Fall beschränkt werden, dass die Anfechtung der Rechtmäßigkeit auf das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestützt wird. Der Ausschluss ihrer Anwendbarkeit in dem Fall, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwar durchgeführt wurde, aber mit – unter Umständen schwerwiegenden – Fehlern behaftet ist, würde den Bestimmungen der RL 85/337 über die Beteiligung der Öffentlichkeit weitgehend ihre praktische Wirksamkeit nehmen. Ein solcher Ausschluss liefere daher dem in Art. 10a der RL genannten Ziel zuwider, einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.

[39] Angesichts der Antwort auf die zweite Frage ist die **dritte Frage** zu prüfen, mit der das vorlegende Gericht wissen möchte, ob Art. 10a der RL 85/337 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs von den kumulativen Voraussetzungen abhängt, dass der Rechtsbehelfsführer zum Nachweis einer Rechtsverletzung im Sinne dieses Artikels be-

legt, dass aufgrund des von ihm geltend gemachten Verfahrensfehlers nach den Umständen des konkreten Falls die angegriffene Entscheidung ohne diesen Fehler möglicherweise anders ausgefallen wäre, und dass durch den Fehler eine materielle Rechtsposition betroffen ist.

[42] Zur Beantwortung der Frage, ob die in der nationalen Rechtsprechung herangezogenen kumulativen Kriterien für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen auch mit den in Art. 10a der RL 85/337 aufgestellten neuen Anforderungen vereinbar sind, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Artikel in Bezug auf die Voraussetzungen für die Zulässigkeit zwei Fälle nennt. Sie kann entweder von einem »ausreichenden Interesse« abhängig gemacht werden oder von der Geltendmachung einer »Rechtsverletzung« durch den Rechtsbehelfsführer, je nachdem, ob in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die eine oder die andere Voraussetzung vorgesehen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil BUND, Rdnr. 38).

[43] Sodann heißt es in Art. 10a Abs. 3 Satz 1 der RL 85/337, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, zu bestimmen haben, was als Rechtsverletzung gilt (Urteil BUND, Rdnr. 39).

[44] Somit ist in Anbetracht dieses Ziels zu beurteilen, ob die vom vorlegenden Gericht angeführten Kriterien, anhand deren sich nach dem einschlägigen nationalen Recht das Vorliegen einer Rechtsverletzung ermitteln lässt, die Voraussetzung für die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen ist, mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

[45] Ist es mangels unionsrechtlicher Vorschriften in diesem Bereich Aufgabe jedes Mitgliedstaats, in seiner Rechtsordnung die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe zu regeln, die den Schutz der den Bürgern aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, so dürfen diese Modalitäten, wie in Rdnr. 30 des vorliegenden Urteils ausgeführt, nach dem Grundsatz der Äquivalenz nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die Modalitäten vergleichbarer innerstaatlicher Rechtsbehelfe und nach dem Grundsatz der Effektivität die Ausübung der durch die Rechtsordnung der Union verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Urteil BUND, Rdnr. 43).

[46] Daher haben die Mitgliedstaaten, wenn dies wie im vorliegenden Fall ihrem jeweiligen Rechtssystem entspricht, innerhalb der durch Art. 10a der RL 85/337 gesteckten Grenzen die Rechte zu bestimmen, bei deren Verletzung ein Rechtsbehelf in Umweltsachen eingelegt werden kann. Dabei dürfen die Kriterien, die sie zu diesem Zweck festlegen, die Ausübung der durch die RL – mit der der betroffenen Öffentlichkeit ein weiter Zugang zu Gerichten gewährt werden soll, um zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen – verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

[47] Im vorliegenden Fall ist erstens zum Kriterium des Erfordernisses eines Kausalzusammenhangs zwischen dem geltend gemachten Verfahrensfehler und dem Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung (im Folgenden: Kausalitätskriterium) festzustellen, dass der Unionsgesetzgeber, wie in Rdnr. 36 des vorliegenden Urteils ausgeführt, mit der Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten für einen Zugang der Mitglie-

der der betroffenen Öffentlichkeit zu einem Überprüfungsverfahren zwecks Anfechtung der materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne der Bestimmungen der RL 85/337 sorgen müssen, in keiner Weise die Gründe beschränkt hat, die zur Stützung eines Rechtsbehelfs vorgebracht werden können. Jedenfalls wollte er die Möglichkeit, einen Verfahrensfehler geltend zu machen, nicht an die Voraussetzung knüpfen, dass dieser Fehler Auswirkungen auf den Inhalt der angegriffenen endgültigen Entscheidung hatte.

[48] Im Übrigen kommt, da die RL u.a. zur Festlegung von Verfahrensgarantien dient, die insbesondere eine bessere Information und eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte mit unter Umständen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglichen sollen, der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich besondere Bedeutung zu. Die betroffene Öffentlichkeit muss daher, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der RL angefochten wird, grundsätzlich jeden Verfahrensfehler geltend machen können.

[49] Unbestreitbar hat jedoch nicht jeder Verfahrensfehler zwangsläufig Folgen, die sich auf den Inhalt einer solchen Entscheidung auswirken können, so dass ein Fehler, bei dem dies nicht der Fall ist, denjenigen, der ihn geltend macht, nicht in seinen Rechten verletzt. In einem solchen Fall erscheint das Ziel der RL 85/337, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren, nicht gefährdet, wenn nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Rechtsbehelfsführer, der sich auf einen derartigen Fehler stützt, nicht in seinen Rechten verletzt wird und infolgedessen nicht zur Anfechtung einer solchen Entscheidung befugt ist.

[50] Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Art. 10a der RL den Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Spielraum hinsichtlich der Bestimmung dessen lässt, was eine Rechtsverletzung darstellt (vgl. in diesem Sinne Urteil BUND, Rdnr. 55).

[51] Unter diesen Umständen könnte es zulässig sein, dass nach dem nationalen Recht keine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 10a Buchst. b der RL vorliegt, wenn nach den Umständen des konkreten Falls nachweislich die Möglichkeit besteht, dass die angegriffene Entscheidung ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre.

[52] Nach dem im Ausgangsverfahren anwendbaren nationalen Recht obliegt es jedoch im Allgemeinen dem Rechtsbehelfsführer, zum Nachweis einer Rechtsverletzung zu belegen, dass nach den Umständen des konkreten Falls die angegriffene Entscheidung ohne den geltend gemachten Verfahrensfehler möglicherweise anders ausgefallen wäre. Ihm die Beweislast für das Vorliegen des Kausalitätskriteriums aufzubürden, kann jedoch die Ausübung der ihm durch die RL 85/337 verliehenen Rechte übermäßig erschweren, insbesondere unter Berücksichtigung der Komplexität der fraglichen Verfahren und des technischen Charakters der Umweltverträglichkeitsprüfungen.

[53] Die in Art. 10a der RL aufgestellten neuen Anforderungen implizieren daher, dass eine Rechtsverletzung nur dann verneint werden kann, wenn das Gericht oder die Stelle im Sinne dieses Artikels in Bezug auf das Kausalitätskriterium

– ohne dem Rechtsbehelfsführer insoweit in irgendeiner Form die Beweislast aufzubürden, aber gegebenenfalls anhand der vom Bauherrn oder von den zuständigen Behörden vorgelegten Beweise und allgemeiner der gesamten dem Gericht oder der Stelle vorliegenden Akte – zu der Feststellung in der Lage ist, dass die angegriffene Entscheidung ohne den vom Rechtsbehelfsführer geltend gemachten Verfahrensfehler nicht anders ausgefallen wäre.

[54] Bei dieser Beurteilung ist es Sache des betreffenden Gerichts oder der betreffenden Stelle, u.a. den Grad der Schwere des geltend gemachten Fehlers zu berücksichtigen und dabei insbesondere zu prüfen, ob dieser Fehler der betroffenen Öffentlichkeit eine der Garantien genommen hat, die geschaffen wurden, um ihr im Einklang mit den Zielen der RL 85/337 Zugang zu Informationen und die Beteiligung am Entscheidungsprozess zu ermöglichen.

[55] Zweitens ist zum Kriterium der Beeinträchtigung einer materiellen Rechtsposition des Rechtsbehelfsführers festzustellen, dass das vorliegende Gericht selbst keine näheren Angaben zu dessen Merkmalen gemacht hat und dass der Gerichtshof den Gründen der Vorlageentscheidung nicht zu entnehmen vermag, ob eine Prüfung dieses Kriteriums für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits zweckdienlich sein kann.

[56] Unter diesen Umständen besteht für den Gerichtshof kein Anlass, sich dazu zu äußern, ob ein solches Kriterium gegen das Unionsrecht verstößt.

Anmerkung zu EuGH (2. Kammer), Urteil vom 07.11.2013 – C-72/12 – Gemeinde Altrip

(Kein großer Donnerschlag). Gott sei Dank. Da sind wir ja doch noch einigermaßen glimpflich davon gekommen, werden die Planfeststeller im beschaulichen Neustadt an der Weinstraße am Rande des Pfälzer Waldes aufgeatmet haben, als der EuGH in Luxemburg bei etwas wolkenverhangenem Himmel seinen Urteilsspruch verkündete. Die Sorgen der Vorhabenträger und Zulassungsbehörden waren beachtlich und ebenso berechtigt. Denn besonders im Trianel-Urteil (EuGH, Urteil vom 12.05.2011 – C-115/09 – DVBl 2011, 757; OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011 – 8 D 58/08.AK – DVBl 2012, 244 mit Anm. Stürer/Stürer, 245; BVerwG, Beschluss vom 05.09.2012 – 7 B 24.12 – DVBl 2012, 1 568 m. Anm. Stürer/Stürer, DVBl 2012, 1569) hatte der EuGH bereits eine härtere Gangart zugunsten erweiterter Rechtsschutzmöglichkeiten vorgezeichnet. Und es wurde von einigen Prozessbeobachtern vor Ort erwartet, dass mit Verkündung des Altrip-Urteils im Großen Sitzungssaal der Hochhaustürme auf dem Luxemburger Kirchbergplateau in einem zweiten Streich die Schutznormtheorie mit großem Geleit zu Grabe getragen würde.

(Schutznormtheorie). Nach dem deutschen Rechtssystem ist die Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 42 Abs. 2 VwGO). Begründet ist die Klage nur dann, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das alles hat in dicken Lehrbüchern des deutschen Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechts jahrzehntelange Tradition. Und das hat sich die Rechtsprechung nicht ausgedacht, sondern steht so im Gesetz.

Der enteignete Grundeigentümer hat dabei wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses eine recht weitgehende Rechtsschutzmöglichkeit und kann vom Ansatz her auch verletzte öffentliche Belange zu seinen Rechten machen (BVerwG, Urteil vom 18.03.1983 – 4 C 80.79 – BVerwGE 67, 74 = DVBl 1983, 899; Stürer, NUR 1981, 149). Der dem Vorhaben benachbarte Kläger ist demgegenüber in der Begründetheitsprüfung auf seine eigenen Belange beschränkt. Er kann sich traditionell nur auf seine eigenen Rechte wie etwa die Nichteinhaltung von Schutzauflagenforderungen, nicht aber auf die Verletzung anderer öffentlicher Belange berufen (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975 – IV C 21.74 – BVerwGE 48, 56 – B 42). Auch der durch das Vorhaben in seinen Habitatansprüchen gefährdete Frosch kann von einem nicht enteignend betroffenen Nachbarn des Vorhabens nur erfolgreich in das Verfahren eingeführt werden, wenn er für jenen einen entsprechenden Eigentumsnachweis führen kann. Der enteignete Eigentümer hat es da einfacher, selbst wenn er in der damaligen mündlichen Verhandlung vom 18.03.1983 das in der Regel elegante und durchaus agile Amphibien-Wirbeltier trotz Aufforderung durch den Prozessbevollmächtigten der Straßenbauverwaltung nicht auf den grünen Richtertisch an der Berliner Hardenbergstraße hat legen und auch sein Eigentum daran nicht hat nachweisen können.

(Das Projekt und die klagenden Projektgegner). Gegenstand des bereits in vier Rechtszügen ausgetragenen und – wenn keiner eingreift – wohl noch mindestens zwei weitere Rechtszüge in Anspruch nehmenden Rechtsstreits ist die Flutung des Polders Waldsee/Altrip/Neuhofen bei besonders hohen Rheinwasserständen. Die geplante Hochwasserrückhaltung hat eine Fläche von ca. 327 ha und soll in einem früheren Überschwemmungsgebiet des Rheins gebaut werden. Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung eines Rückhalterums, der aus zwei getrennten Teilen besteht. Der ungesteuerte Teil (Rückhaltevolumen ca. 1,2 Mio. m³) soll in Abhängigkeit von den Rheinwasserständen regelmäßig überschwemmt und an die natürliche Dynamik des Rheins angeschlossen werden. Der gesteuerte Teil des Rückhalterums (Rückhaltevolumen ca. 7,8 Mio. m³) soll bei extremen Hochwasserereignissen geflutet werden, um Überflutungen in den unterliegenden Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturflächen der Rheinniederung zu verhindern. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Rückhalteräume sind zahlreiche bauliche Maßnahmen geplant. Das Projekt bildet mit anderen Hochwasserpoldern am Rhein (in NRW sind dies Köln-Langel, Worringer Bruch, Monheim, Itter-Himmelgeist, Ilvericher Bruch, Mündelheim, Orsoyer Land, Bislicher Insel, Lohrwardt und Bylerward) einen wasserwirtschaftlichen Konzeptverbund.

Von der Planung betroffen sind in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Waldflächen. Der ungesteuerte Teil der Rückhaltung liegt in dem im Mai 2004 gemeldeten FFH-Gebiet »Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen«. In der Nähe des Vorhabens befinden sich ein weiteres FFH-Gebiet sowie zwei Europäische Vogelschutzgebiete. Die klagende Gemeinde verweist darauf, dass die geplanten Rückhalteräume ca. 12 % ihres Gemeindegebiets und auch mehrere in ihrem Eigentum stehende Grundstücke erfassen.

Eine weitere Klägerin, die Obst und Gemüse anbaut, beruft sich auf zahlreiche in ihrem Eigentum stehende oder von ihnen gepachtete Flächen, die für die Herstellung von Dei-

chen in Anspruch genommen werden sollen. Ein anderer Kläger ist Eigentümer eines nahe der geplanten Hochwasserrückhaltung liegenden Wohngrundstücks und mehrerer – ebenfalls in der Nähe des geplanten Vorhabens liegender – Grundstücke in einem Naherholungsgebiet, die für einen Campingplatz genutzt werden.

(Klagemöglichkeiten von Planbetroffenen). Ging es bei Lünen-Trianel noch um die sich abzeichnende Verstärkung der Rechtsschutzmöglichkeiten von anerkannten Verbänden (zur Weservertiefung BVerwG, Beschlüsse vom 11.07.2013 – 7 A 20.11 – DVBl 2013, 1 450 m. Anm. Stür/Stür, DVBl 2013, 1453), was der eine oder andere Beobachter der Szene noch einigermaßen gelassen hingenommen hat, so traten in der Altrip-Entscheidung verschiedene Eigentümer aber auch eine wehrfähige Kommune auf den Plan, die Hand in Hand ein lange geplantes Hochwasserschutz- und Deichprojekt zu Fall bringen wollten. Die Palette der Betroffenheiten reichte von durch die Deichbaumaßnahmen enteigneten Eigentümer, den im Falle von Flutungsmaßnahmen unmittelbar beeinträchtigten Grundstückseigentümern, über sich mittelbar beeinträchtigt fühlenden Eigentümern in der Nachbarschaft des Vorhabens bis zu der Standortgemeinde, die zugleich auch als Eigentümerin grundstücksmäßig durch das Projekt betroffen war.

(Hochwasserschutz, Umweltschutz und Eigentümerinteressen im Widerstreit). Dabei konnten die Befürworter des Projekts auf durchaus handfeste Vorteile des Hochwasserpolders Waldsee/Altrip/Neuhofen am Rande des Naherholungsgebietes »Blaue Adria« verweisen. Denn die großen Hochwasserereignisse vor allem an Elbe und Oder haben die Augen dafür geöffnet, dass mit den Überschwemmungsgefahren nicht zu spaßen ist und nicht nur Sachgüter in erheblichem Umfang, sondern auch Menschenleben in Gefahr sind. Den Flüssen wie Rhein, Ems, Weser, Elbe, Oder und Donau muss wieder mehr Raum gegeben werden, ist daher eine Forderung, die über die wasserwirtschaftliche Sichtweise der Fachleute hinaus in der Politik und in weiten Teilen der Bevölkerung angekommen ist. Nur wenn es gelingt, den Flüssen ihre angestammten Retentionsräume zurückzugeben und neue Polder zu erschließen, kann es gelingen, den Hochwassergefahren zu trotzen und den Menschen ein Stückweit die Sicherheit zurückzugeben, die sie gegenüber diesen Naturgewalten zu haben glaubten.

(Flutungsgefahren). So einfach dieses Hochwasserschutzkonzept, das auch in anderen Bereichen des Rheins durch Erweiterung der Retentionsräume verfolgt wird, vom Ausgangspunkt her erscheint, umso mehr Fragen stellen sich bei dessen Umsetzung. Denn im Falle einer Polderflutung wäre Altrip weitgehend vom Wasser umgeben und das Wasser würde im gefluteten Polder teilweise meterhoch über dem Ortsniveau stehen. Als beängstigend wird dort auch empfunden, dass die 8 000 Seelen-Gemeinde nur über zwei, vielleicht sogar im Katastrophenfall nur über eine Straße evakuiert werden könnte – keine guten Aussichten, mit denen die Bürger doch etwas sorgenvoll in die Zukunft blicken. Auf der anderen Seite wären die Verantwortlichen schlecht beraten, wenn sie angesichts dieser Interessenkonflikte die Hände einfach in den Schoß legen und sich mit der Vermutung trösten, dass ein zweihundertjähriges Hochwasser ja auch nicht alle Tage vorkommt. Denn bei berechneten Wahrscheinlichkeiten muss man wissen: Die Ereignisse treten eigentlich geradezu sicher ein. Nur ist unbe-

kannt, wann dies geschieht und ob nicht eine andere Katastrophe mit überholender Kausalität einen schnelleren Zugriff hat – in dem Sinne, dass eine Katastrophe nach dem Prinzip der italienischen Kriegsführung »bitte nach Ihnen, Herr Kollege« einer anderen, noch größeren Katastrophe großzügig den Vortritt lässt.

(Gleitender Rechtsübergang). Der EuGH hat sich in diesem mehrpoligen Interessenkonflikt nicht auf eine Seite gestellt, sondern in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung auf die Erfordernisse der Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben hingewiesen, wie sie vor allem in der Aarhus-Konvention und in der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL niedergelegt sind. Die hierdurch geänderte UVP-RL ist – so der EuGH – auch für Zulassungsverfahren anwendbar, die zwar bereits vor dem Ablauf der Umsetzungsfristen eingeleitet worden sind, die aber erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden. Gegen einen solchen gleitenden Übergang wird wohl nichts erinnert werden können. Laufende Zulassungsverfahren stehen immer vor dem Risiko, dass eine sich ändernde Rechtslage berücksichtigt und in das Verfahren eingearbeitet werden muss. Ein fester Bestands- oder Vertrauensschutz kann sich erst dann entwickeln, wenn die Rechtsänderung auf einen bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt trifft. Ansonsten bewegen sich die Zulassungsverfahren immer auf einem gegen Rechtsänderungen nicht geschützten und damit nicht ganz sicheren Boden (zu den Notwendigkeiten einer Neubewertung bestandskräftiger Zulassungsentscheidungen nach Ablauf der Umsetzungsfristen der FFH-RL EuGH, Urteil vom 14.01.2010 – C-226/08 – DVBl 2010, Emsvertiefung DVBl 2010, 242 m. Anm. Stür DVBl 2010, 245).

(Umweltverträglichkeitsprüfung muss vollständig sein). Auch ist inzwischen klar geworden, dass mit den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung keinesfalls zu spaßen ist. Es reicht danach nicht aus, dass nur irgendwie eine Zusammenstellung, Gewichtung und Bewertung von Umweltbelangen vorgenommen ist, der das Etikett einer Umweltprüfung angeheftet werden kann. Vielmehr muss die Umweltprüfung vollständig sein. Das gilt vor allem hinsichtlich der zu ermittelnden Umweltbelange. Unvollständige Umweltprüfungen werden vom Europarecht nicht einfach abgesegnet. Sie führen zu einem Fehler, der grundsätzlich beachtlich ist. Eine solche Aussage bereitet der Zulassungspraxis allerdings erheblichen Sorgenfalten. Denn wer wollte von sich behaupten, eine in allen Teilen vollständige UVP zu präsentieren, die lückenlos und fehlerfrei und mit den zutreffenden Gewichtungen verbundenen ist und – vor allem – über jede Kritik erhaben ist. Würde jede Unvollständigkeit der UVP zugleich zur Unwirksamkeit der Zulassungsentscheidung führen, dann brauchten Versuche, vor allem umstrittene Großvorhaben umzusetzen, erst gar nicht unternommen zu werden, weil sie mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt wären.

(Kausalitätserfordernis: Umkehr der Beweislast). Vor diesem Dilemma der Praxis hat der EuGH die Augen nicht verschlossen. Er hat vielmehr vom Grundsatz her die seit dem Urteil zur Eifelautobahn ständige Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5.95 – BVerwGE 100, 238 = DVBl 1996, 677 – Eifelautobahn A 60; EuGH, E. v. 07.01.2004 – C-201/02 – DVBl 2004, 370 = NVwZ 2004, 517 – Delena Wells; Stür/Hönig, DVBl 2004, 481)

abgesegnet, wonach Fehler in der UVP dann nicht bedeutsam sind, wenn sie sich auf die Entscheidung in der Sache nicht ausgewirkt haben. Dieser eigentliche Kern der Botschaft aus Luxemburg verbindet sich allerdings mit einer Umkehr der Beweislast. Während nach den Entscheidungen des BVerwG der Eindruck entstehen konnte, dass der Nachweis der Fehlerrelevanz für das Ergebnis kaum jemals gelingen kann, haben sich die Nachweiserfordernisse nach dem Spruch aus Luxemburg nun umgekehrt. Nicht die in ihren Belangen betroffene Öffentlichkeit muss beweisen, dass Fehler in der UVP sich auf das Entscheidungsergebnis ausgewirkt haben. Die Beweislast liegt vielmehr umgekehrt bei dem Vorhabenträger und der Behörde. Bleibt es danach möglich, dass eine unvollständige UVP für das Entscheidungsergebnis bedeutsam sein könnte, hält die Zulassungsentscheidung der gerichtlichen Prüfung nicht stand. Zugleich wird damit eine Linie fortgeschrieben, die der EuGH bereits in der Herzmuschelfischerei-Entscheidung für den Sonderfall der FFH-Verträglichkeitsprüfung entwickelt hatte (EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004, I-7405 – Herzmuschelfischerei vgl. auch EuGH, Urteil vom 03.07.2008 – C-215/06 – Kommission/Irland – Windfarm; Urteil vom 24.11.2011 – C-404/09 – Kommission/Spainien – Alto Sil kantabrischer Braunbär). Das BVerwG hat sich dem am Tage vor dem Wirbelsturm Kyrill im Urteil zur Halle-Westumfahrung angeschlossen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 C 20.05 – BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706; Vallendar EurUP 2007, 275; Stürer, NVwZ 2007, 1147; ders., DVBl 2007, 416; ders., DVBl 2009, 1; Stürer/Stürer, DVBl 2012, 245). Das müssen wir so hinnehmen.

Der Rechtsgedanke des EGH ist bereits in § 46 VwVfG niedergelegt. Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, kann nur beansprucht werden, wenn er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Auch diese Vorschrift bietet genügend Flexibilität, eine Umkehr der Beweislast vom Kläger auf die Zulassungsbehörde und den Vorhabenträger in sich aufzunehmen. Dazu ist eine Änderung dieser Vorschrift ebenso wie des § 42 Abs. 2 VwGO nicht erforderlich.

(»Wegwägen« von Umweltbelangen wird schwieriger). Diese Aussagen des EuGH stärken einerseits in einem moderaten Umfang die Rechtsschutzmöglichkeiten der Planbetroffenen, bewahrt aber auf der anderen Seite die Zulassungsbehörden davor in der Angst zu leben, dass bereits jeder kleine Fehler das vorläufige Aus des Vorhabens bedeutet. Einem solchen überzogenen Formalismus hat der EuGH dankenswerter Weise Einhalt geboten, was allerdings keinesfalls als sicher gelten konnte. Denn in den vergangenen Jahren war mehrfach die Forderung aufgekommen, mit jeder Unvollständigkeit der UVP eine entsprechende Strafaktion zu verbinden wohl auch aus der Absicht, mit dem »Wegwägen« von Umweltbelangen endlich Schluss zu machen. Hatte die Praxis sich bereits mit dem Gedanken zu trösten versucht, dass durch eine »nachhaltige Trauerarbeit« (Krautzberger/Stürer DVBl 2004, 914; Hien DVBl 2005, 1341) eine Beruhigung der Gemüter gelingen könnte, so hat der EuGH durch die Umkehr der Beweislast nunmehr Maßstäbe gesetzt, mit denen die Praxis gut wird leben können. Auch ist damit klar,

dass vor allem bei der Ermittlung der Umweltbelange und mit der Zusammenstellung des zu berücksichtigenden Materials sorgfältig umgegangen werden muss. Auch lässliche Sünden gegen die europarechtlichen Gebote können sich daher in Zukunft als handfeste Stolpersteine für die Zulassungsentscheidungen erweisen.

(Reichweite der Klagemöglichkeiten der betroffenen Öffentlichkeit). Nicht abschließend beantwortet und damit weiterhin offen sind im Altrip-Urteil letztlich zwei Fragen. Die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL will der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu einem gerichtlichen Rechtsschutz eröffnen. Es handelt sich dabei um einen Personenkreis, der ein ausreichendes Interesse hat oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend macht, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert. Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Neben diese Zulässigkeitsfrage tritt die Abgrenzung der Begründetheit einer solchen Klage. Ist bei einer zulässigen Klage der betroffenen Öffentlichkeit eine Vollprüfung erforderlich oder kann diese noch im Hinblick auf die eigenen Betroffenheiten eingegrenzt werden?

(Die Normenkontrolle – Zusammenstellung des Entscheidungsmaterials). Ein Normenkontrollantrag etwa ist nach § 47 Abs. 2 VwGO zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in einem Recht verletzt zu sein. Dazu zählt auch ein Recht auf Abwägung (BVerwGE 107, 215). Während es nach der früheren Fassung des § 47 Abs. 2 VwGO ausreichend war, wenn der Antragsteller einen Nachteil geltend machte (BVerwGE 59, 87), musste er sich nach der Änderung von § 47 VwGO auf eine Rechtsverletzung berufen können. Das BVerwG hat sich durch diese Rechtsänderung nicht von der bisherigen Linie abbringen lassen und durch das Recht auf Abwägung, das unter Verweis auf die BGH-Rechtsprechung zur Altlastensanierung entwickelt wurde (BGHZ 110, 302 – Bielefeld-Brake), den bisherigen Standard fortgeschrieben. Für die Antragsbefugnis reicht, wenn der Antragsteller einen Belang geltend macht, der zum »Abwägungsmaterial« bzw. zum tatbestandlichen Entscheidungsprogramm für die Zulassung gehört. Es handelt sich dabei um mehr als geringfügige, schutzwürdige und erkennbare Belange. Für die Erkennbarkeit hat die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Behördenbeteiligung eine wichtige Funktion. Was dort vorgebracht ist, ist in aller Regel erkennbar. Was in den förmlichen Verfahren nicht vorgetragen ist, muss nur dann in die Materialzusammenstellung eingestellt werden, wenn es offensichtlich ist und sich dem Planer geradezu aufdrängt. Hieraus hat das BVerwG entsprechende Mitwirkungslasten entwickeln, wonach der Betroffene gut beraten ist, seine Belange vollständig in das Planungs- und Zulassungsverfahren einzubringen. Geschieht dies nicht, können nicht vorgetragene Belange durchaus in der Entscheidung ausfallen.

(Bauleitplanung erfüllt Altrip-Anforderungen). Bei einer Antragsbefugnis für in ihren abwägenderheblichen Belangen Betroffene erfüllt § 47 Abs. 2 VwGO die Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL an die Zulässigkeit eines Rechtsschutzes gegen das planungsrechtliche Satzungsrecht der Gemeinde. Denn durch die weite Fassung der Vorausset-

zungen für die Antragsbefugnis, wie sie das BVerwG gezogen hat (Urteil vom 24.09.1998 – 4 CN 2.98 – BVerwGE 107, 215; Stürer, BauR 1999, 1221), ist eine weite Rechtsschutzmöglichkeit der betroffenen Öffentlichkeit gegen den Bebauungsplan und die weiteren städtebaulichen Satzungen gegeben, für die der Gesetzgeber durch das EAG Bau 2004 eine Umweltprüfungspflicht eingeführt hat. Mit dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber einerseits den Anwendungsbereich der Umweltprüfung über UVP-pflichtige Einzelvorhaben auf grundsätzlich alle Vorhaben erweitert, denen sich die Bauleitplanung regelnd zuwendet. Werden hier die Anforderungen an die Umweltprüfung verletzt, etwa weil die Voraussetzungen einer Freistellung von der UVP-Pflicht verkannt worden sind, dann ist der Bebauungsplan unwirksam, wie der EuGH in seiner Entscheidung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung dargelegt hat (EuGH, Urteil vom 18.04.2013 – C-43/11 – DVBl 2013, 777 m. Anm. Stürer/Garbrock, DVBl 2013, 778 – § 13a BauGB). Da helfen auch gut gemeinte gesetzgeberische Heilungsvorschriften nichts. Denn eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch beachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzungen des § 13a BauGB unzutreffend beurteilt worden sind. Folgerichtig hat der Gesetzgeber diese Heilungsklausel mit der Städtebaurechtsnovelle 2013 wieder gestrichen (Krautzberger/Stürer, DVBl 2013, 805; Stürer/Garbrock, DVBl 2013, 778). Ein ähnliches Schicksal kommt wohl auch auf § 214 Abs. 2a Nr. 2, Nr. 3 und 4 BauGB zu (zur Auslegungsbekanntmachung BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – DVBl 2013, 1 321 m. Anm. Stürer/Stürer, DVBl 2013, 1324). Auch die Unbeachtlichkeitsregelung in § 3a Satz 2 UVPG, wonach die Vorprüfung des Einzelfalls vom Gericht nur darauf überprüft werden kann, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, wackelt vor dem Hintergrund des Altrip-Urteils erheblich.

Leichter hat es da die **Unbeachtlichkeitsregelung in § 214 Abs. 1 Nr. 3 HS 2 BauGB**. Hier hat der Gesetzgeber – wie kundige Beobachter des damaligen Geschehens vermuten – nach entsprechenden Kommissionsberatungen, an denen auch Vertreter des Bauministeriums und Mitglieder des BVerwG teilgenommen hatten, in weiser Voraussicht auf die drohende Umkehr der Beweislast bei den Kausalitätsanforderungen der Verfahrensfehler eine unvollständige Zusammenstellung der Umweltbelange im Umweltbericht nur dann für unbeachtlich erklärt, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist. Die Regelung fügt sich daher scheinbar zufällig exakt in das Altrip-Urteil ein und lässt auch eine entsprechende Beweislastverteilung zu. Ein vorausschauender Gesetzgeber – Chapeau. Ähnliches deutete sich auch bereits in der mündlichen Verhandlung des BVerwG zur Straßenplanung in Dietz an (BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 4.03 – BVerwGE 122, 207 = DVBl 2005, 386), die noch unter der früheren Fassung des BauGB ohne UVP angetreten war. Und dies hatte damals einen einfachen Grund. Der Referendar, der die Loseblattsammlung in der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde sorgfältig einsortiert hatte, war seit einiger Zeit nicht mehr im Amte, sodass auch die Gesetzestexte etwas veraltet waren. Das Künstlerpech hat das BVerwG wohlwollend durch seine Kausalitätsrechtsprechung ausgeglichen, die wohl auch noch heute halten dürfte, wenn man die Beweislast entsprechend verteilt.

(Nachbarklage gegen nicht UVP-pflichtige Vorhaben). Auch für den Drittschutz gegenüber nicht UVP-pflichtigen Vorhaben ändert das Altrip-Urteil nichts. Nach wie vor setzt die Klagebefugnis gegen solche Zulassungsentscheidungen voraus, dass der Kläger die Verletzung eigener Rechte geltend macht. Begründet ist die Klage wie bisher erst, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger hierdurch in seinen Rechten verletzt wird. Das alles bleibt so wie es ist.

(Normative Interessentenklagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben). Einige Ergänzungen dürften jedoch bei UVP-pflichtigen Vorhaben erforderlich sein, die nicht durch Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL verlangt hier einen Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit mit dem Ziel, dieser Personengruppe einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Es spricht viel dafür, bei der Planung und Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben auch die betroffene Öffentlichkeit nach diesen Grundsätzen abzugrenzen, wie sie das BVerwG zur Zusammenstellung des Entscheidungsmaterials entwickelt hat. Unter der »betroffenen Öffentlichkeit« ist daher bei UVP-pflichtigen Vorhaben derjenige Teil der Öffentlichkeit zu verstehen, dessen Belange für die Entscheidung relevant und die ggf. rechtzeitig im Verfahren vorgetragen worden sind. Zur allgemeinen Öffentlichkeit rechnen über diesen Kreis hinaus auch solche Personen, die keine entscheidungserheblichen Interessen ihr Eigen nennen, sondern nur allgemein an der Entscheidung interessiert sind. Dabei kann die Reichweite der individuellen Betroffenheiten durchaus auch Umweltbelange dann betreffen, wenn sie einen individuellen Bezug etwa als Gesundheitsbelang haben. Allgemeine Interessen an der Wahrung der Umwelt, das Interesse an der Schönheit der Landschaft oder andere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechnen demgegenüber nicht dazu. Auch der europäische Gebiets- und Artenschutz wird in aller Regel nicht einen entsprechenden Bezug zu Individualbelangen haben, sodass mit solchen Belangen auch eine Klagebefugnis gegen Planungen oder Zulassungsentscheidungen nicht begründet werden kann. Ob bei dem beabsichtigten Bau eines Toilettenhäuschens auch die Belange eines Spaziergängers zum Entscheidungsmaterial gehören, wie es ein italienisches Gericht für einen Hauseigentümer in 5 km Entfernung angenommen hat, erscheint doch eher fernliegend, zumal es sich dabei nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt und die Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL und die Århus-Konvention auf solche Vorhaben nicht anzuwenden ist.

(Erweiterte Schutznormtheorie auch in der Begründetheitsprüfung). Auch bei der Begründetheitsprüfung muss die Schutznormtheorie nicht aufgegeben werden. Sie ist allerdings behutsam zu erweitern. Nach dem bisherigen Rechtssystem ist die Klage begründet, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 VwGO). Die Vorgaben des Europarechts und der Århus-Konvention verlangen keine grundsätzliche Abkehr von einer auf die Belange des Klägers eingeschränkten Begründetheitsprüfung und den mutigen und scheinbar ebenso notwendigen Schritt in eine allgemeine Popularklage. Wenn das Europarecht und das völkerrechtliche Vertragsrecht einen effektiven Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit fordert, dann wird hierdurch nicht nur der Rahmen für eine Zulässigkeit des Rechtsschutzes um-

schrieben. Die Unterscheidung zwischen der allgemeinen und der betroffenen Öffentlichkeit wirkt sich auch auf den Umfang der Begründetheitsprüfung aus. Diese umfasst daher nur diejenigen Teile der rechtlichen Voraussetzungen, die einen Bezug zu den betroffenen Belangen des jeweiligen Klägers haben oder zu deren Überwindung dienen sollen.

(Zulässigkeit der Klage bei UVP-pflichtigen Vorhaben).

Diese moderate Anpassung der Rechtsschutzmöglichkeiten an das europäische und völkervertragsrechtliche Umweltrecht kann in einer Weise gehandhabt werden, die zugleich auch den berechtigten Interessen der Vorhabenträger und Investoren ebenso Rechnung trägt, wie es auch gleichgerichtete Anliegen der allgemeinen Öffentlichkeit mit einbezieht. Bei einer Straßenplanung beispielsweise ist die Anfechtungsklage eines enteignend betroffenen Grundstückseigentümers im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zulässig. Aber auch die Klage eines von dem Vorhaben nur mittelbar betroffener »Nachbarn« ist zulässig, wenn er geltend macht, von dem Vorhaben betroffen zu sein, also sich auf Belange berufen kann, die zum Entscheidungsmaterial gehören. Bei Abwägungsentscheidungen sind dies Belange des Abwägungsmaterials. Bei gebundenen Zulassungsentscheidungen ist dies vom Ansatz nicht anders. Hier muss der Kläger sich auf Belange berufen können, die entscheidungsrelevant sind, weil sie mehr als geringfügig, schutzwürdig und erkennbar sind. Ob es sich dabei um eine Abwägungsentscheidung oder eine gebundene Entscheidung handelt, dürfte ohne Bedeutung sein. Denn es geht nicht um die erst folgenden jeweiligen Abwägungselemente, sondern die Zusammenstellung des Entscheidungsmaterials. § 42 Abs. 2 VwGO wäre dann dahin zu erweitern, dass zu den eigenen geltend zu machenden Rechten auch eigene entscheidungserhebliche UVP-Belange des Klägers zählen.

(Begründetheit der Klage bei UVP-pflichtigen Vorhaben).

Die Klage ist begründet, wenn die Entscheidung rechtswidrig ist und den Kläger in seinen betroffenen Belangen verletzt. Dies führt einerseits zu einer Erweiterung der Begründetheitsprüfung um diejenigen Belange, die zwar nicht zu den eigenen Belangen des Klägers gehören, jedoch als nachteilig betroffen sind und deshalb zum Entscheidungsmaterial gehören. Umweltbelange rechnen nur dazu, soweit sie einen entsprechenden Individualbezug zu den Klägerinteressen haben. Belange außerhalb der Reichweite der betroffenen Klägerinteressen gehen in die Begründetheitsprüfung nicht ein. Wendet sich ein Nachbar etwa gegen die Lärmauswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens, dann können betroffene Belange auch unterhalb der Schwelle der 16. BImSchV zum Entscheidungsmaterial gehören und bei der Begründetheitsprüfung abzuarbeiten sein. Kommt etwa eine andere Trassenführung als Alternative ernstlich in Betracht, dann kann der Lärmbetroffene bei Überschreitung einer gewissen Erheblichkeitsschwelle eine Prüfung solcher Alternativen in den gerichtlichen Rechtsschutz einbringen. Scheitert das planfestgestellte Vorhaben etwa an zwingen Vorgaben des europäischen Habitatschutzrechts, kann der durch Lärmeinwirkungen betroffene Kläger auch dies in die Begründetheitsprüfung einbringen, wenn es infolge dessen an einem Rechtmäßigkeitsanfordernis für das Projekt fehlt und ein anderer Standort vorzugswürdiger ist.

(Begrenzung der Rügemöglichkeit).

Eine umfassende Planprüfung kann demgegenüber von dem von dem Vorhaben

nur mittelbar Betroffenen nicht verlangt werden. Schutzauflagen oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen etwa, die keinen Bezug zu den betroffenen eigenen Interessen des Klägers haben, können nicht als Schutzschild gegen die Wahrung eigener Belange in Stellung gebracht werden. Eine solche Ausweitung der Begründetheitsprüfung ist nach den Vorhaben des Europarechts und der Århus-Konvention nicht geboten. Denn Klagemöglichkeiten stehen nur der betroffenen Öffentlichkeit, nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zu. Das gilt nicht nur für die Zulässigkeit der Klage, sondern auch für deren Begründetheit. Zugleich folgt daraus, dass insoweit gegenüber den gesetzlichen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts kein Anwendungsvorrang besteht. § 113 Abs. 1 VwGO wäre dann dahin zu erweitern, dass zu den eigenen Rechten auch eigene entscheidungserhebliche UVP-Belange des Klägers zählen.

(Schutznormtheorie stürzt nicht ein). Die Rechtsordnung hat bereits vor vielen Jahren ähnliche Systembrüche, wie sie nunmehr mit der Altrip-Entscheidung des EuGH in Zusammenhang gebracht werden, schadlos überstanden. So ist trotz der an der Rechtsprechung gescheiterten gesetzgeberischen Absicht, den Nachteilsbegriff durch die Verletzung eigener Rechte zu ersetzen und hierdurch die Antragsbefugnis für einen Normenkontrollantrag anzuheben (BVerwGE 107, 215), die »Abwägungs- und Rechtsschutzpyramide« nicht eingestürzt (Stürer, BauR 1999, 1221). Ebenso wird auch die Schutznormtheorie nicht zum Einsturz gebracht, wenn ähnliche Entwicklungen nun auch bei der Anfechtungsklage nachvollzogen werden.

(Rechte der Gemeinden). Die Gemeinden können weiterhin geltend machen, in ihren Selbstverwaltungsrechten, zu denen insbesondere die Planungshoheit gehört, verletzt zu sein (BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 – 2 BvR 1619/83 – BVerfGE 79, 127 = DVBl 1989, 300 – Rastede). Entsprechende Klagen der Standortgemeinden sind daher auch künftig zulässig. Ob sich die Gemeinden auch darüber hinaus auf abwägungserhebliche Belange in dem weiten Umfeld des § 2 Abs. 2 BauGB berufen können, wird sich voraussichtlich wie bisher nach innerstaatlichem Recht beurteilen. Das gilt übrigens auch für interkommunale Belange (BVerwG, Urteil vom 08.09.1992 – 4 C 17.71 – BVerwGE 40, 323 – Krabbenkamp; Urteil vom 01.08.2002 – 4 C 5.01 – BVerwGE 117, 25 = DVBl 2003, 62 – DOC Zweibrücken). Verbandsklagerechte scheiden für die Gemeinden aus, weil sie keine Nichtregierungsorganisationen sind und daher auch nicht unter die betroffene Öffentlichkeit in Art. 1 Abs. 2 e) UVP-RL fallen. Im Gewande einer betroffenen Öffentlichkeit könnten die Gemeinden wohl allenfalls dann auftreten, wenn sie über entsprechende Grundstücke verfügen, obwohl sie auch insoweit in den Staat eingegliedert sind. Auch bei der Begründetheit der Klage wird dann die bisherige durch die Schutznormtheorie bewirkte Eingrenzung aufrechterhalten werden. Auch im Hinblick auf die gemeindliche Wehrfähigkeit gegenüber der privilegierten Fachplanung stehen Änderungen im Rechtsschutzsystem wohl nicht unmittelbar ins Haus. Nach wie vor können sich die Gemeinden nicht auf allgemeine Natur- oder Umweltschutzbelange berufen, solange diese keinen unmittelbaren Bezug auf die gemeindliche Aufgabenerfüllung haben. Auch gegenüber der privilegierten Fachplanung werden die gemeindlichen Mitwirkungs- und Abwehrrechte durch § 38 BauGB (BVerwG, Urteil vom 04.05.1988 – 4 C

22.87 – BVerwGE 79, 318 = DVBl 1988, 960) und dem Anpassungsgebot in § 7 BauGB (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010 – 9 A 13.09 – BVerwGE 138, 226 = DVBl 2011, 496 einerseits und Urteil vom 24.11.2011 – 9 A 23.10 – BVerwGE 141, 171 = DVBl 2012, 443 – A 281 – Bremer Wesertunnel mit Anm. Stürer/Bergt 449 andererseits) weiterhin zutreffend beschrieben.

(Nationale Entscheidungsspielräume). Zur Reichweite der inhaltlichen Begründetheitsprüfung hat sich der EuGH im Altrip-Urteil allerdings nicht abschließend geäußert. Angesichts der Aussagen in den Schlussanträgen des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón vom 20.06.2013 ist dies ein durchaus hoffnungsfroh stimmendes Zeichen. Denn dort war die Auffassung angedeutet, dass die betroffene Öffentlichkeit in der Lage sein müsse, in der Begründetheitsprüfung die Wahrung von Umweltbelangen in größerem Umfang als bisher sicherzustellen. Das nationale Recht dürfe »Fragen der Rechtmäßigkeit im (umweltrechtlichen) Rahmen der UVP-RL nicht vom Prüfungsumfang der Gerichte bei Klagen von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ausnehmen«. Jedenfalls dürfe die Prüfung nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte beschränkt bleiben. »Dies würde das Effektivitätsprinzip verletzen und keine adäquate europarechtskonforme Umsetzung des Art. 10a UVP-RL darstellen«. Diesen Anforderungen habe das BVerwG nicht in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen (Rdnr. 99).

Dem hat sich der EuGH nicht einfach angeschlossen, sondern eher sybillinisch ausgeführt, »dass das vorliegende Gericht selbst keine näheren Angaben zu dessen Merkmalen gemacht hat und dass der Gerichtshof den Gründen der Vorlageentscheidung nicht zu entnehmen vermag, ob eine Prüfung dieses Kriteriums für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits zweckdienlich sein kann«. Das lässt zwar noch Einzelheiten offen. Mit einer Öffnung der Zulässigkeitsvoraussetzungen über geltend gemachte eigene Rechtsverletzung hinaus auf entscheidungserhebliche betroffene eigene Belange und eine entsprechende Erweiterung der Begründetheitsprüfung auf deren Verletzung wird zugleich den Aussagen des Generalanwalts Rechnung getragen, der ja nicht eine komplette Begründetheitsprüfung gefordert hatte, sondern nur die Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle auf die eigenen Rechte des Klägers für zu eng erachtet hatte.

(Altrip wird wohl wieder auf dem Richtertisch in Koblenz landen). Im Gerichtsverfahren zum Altriper Hochwasserpolder könnte nach einer kleinen Ehrenrunde in Leipzig eine Zurückverweisung an das OVG Rh.-Pf. in Aussicht stehen. Das Tatsachengericht könnte in einem erneuten Berufungsverfahren dann zu klären haben, ob die UVP-Belange vollständig ermittelt worden sind und ob Defizite in der UVP möglicherweise ausschlaggebend für die wasserrechtliche Planfeststellung gewesen sind. Kläger dafür stehen ausreichend zur Verfügung. Soweit sie Grundstücke im betroffenen Polder haben und durch Deichbaumaßnahmen enteignend betroffen werden, könnten sie sich unmittelbar auf die Verletzung ihres Eigentums im Sinne enteignungsrechtlicher Vorwirkungen berufen. Aber auch die überflutungsgefährdeten Grundstücke könnten von enteignungsrechtlichen Vorwirkungen betroffen sein. Denn der Planfeststellungsbeschluss ermöglicht unmittelbare Eigentumseingriffe vergleichbar mit der Entscheidung des BVerfG zur Dürkheimer

Gondelbahn (BVerfG, Beschluss vom 10.03.1981 – 1 BvR 92 u 96/71 – BVerfGE 56, 249 = DVBl 1981, 542), die durch eine Überfahrt in luftiger Höhe die Grundstücksnutzung unmittelbar beeinträchtigte und sich von mittelbaren Auswirkungen auf das Grundeigentum unterschied (BVerwG, Urteil vom 16.03.1989 – 4 C 25.86 – DVBl 1989, 663 – Hilse; BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981 – 1 BvL 77/78 – BVerfGE 58, 300 = NJW 1982, 745 = DVBl 1982, 340 – Nassauskiesung). Die Überflutung eines Grundstücks dürfte zu einer mindestens vergleichbaren Grundstücksinanspruchnahme mit Enteignungsvorwirkungen führen, sodass grundsätzlich ein umfassender gerichtlicher Prüfungsumfang besteht. Soweit sich Grundstücke außerhalb der Polderfläche befinden, wäre für die Zulässigkeit der Klage zu prüfen, ob der Kläger eigene abwägungserhebliche Belange in die Entscheidung einbringen kann (BVerwGE 59, 87).

Die Begründetheitsprüfung würde sich dann darauf beziehen, ob eine erforderliche UVP durchgeführt ist. Das schließt die Kontrolle der Voraussetzungen einer etwa aufgrund einer Vorprüfung unterlassenen UVP mit ein. Zudem ist ggf. zu fragen, ob ein etwa bestehendes Defizit in der UVP Auswirkungen auf die Gesamtentscheidung in dem Sinne hat, dass diese rechtswidrig ist und die abwägungserheblichen Belange des Klägers hierdurch verletzt sind, etwa weil dadurch das Gesamtvorhaben scheitert. Die zulässige Klage der Belegheitsgemeinde wäre begründet, wenn sie durch eine fehlerhafte UVP in ihren Rechten verletzt wird – etwa weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei Vermeidung von Defiziten zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre. Das hatte das OVG Rh.-Pf. allerdings bisher für eher unwahrscheinlich gehalten. Behält das Gericht diese Auffassung auch unter Anlegung der strengen Maßstäbe der auf den Vorhabenträger und die Behörde zukommenden Beweislast bei, wären die Klagen insgesamt abzuweisen. Dann wäre abgesehen von der Umkehr der Beweislast für eine nicht bestehende Kausalität des Verfahrensfehlers alles so, wie es schon seit der Eifelautobahn (BVerwGE 100, 238) war.

(Kleine Planreparatur). Vielleicht könnte ja durch ein kleines Reparaturverfahren bei der Ermittlung und Bewertung von Umweltbelangen noch etwas zusätzliche Sicherheit geschaffen werden. Die Planergänzung würde nur gegenüber den Klägern in dem anhängigen Gerichtsverfahren wirken und keine neuen Klagemöglichkeiten Dritter eröffnen, soweit sie nicht erstmalig oder stärker als bisher in Anspruch genommen werden (BVerwG, Beschluss vom 04.07.2011 – 9 VR 6.12 – DVBl 2012, 1 163 m. Anm. Stürer, DVBl 2012, 1164). Denn eine Reparatur des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG ist nur insoweit erforderlich, wie die Rechtslage gegenüber den Betroffenen noch offen ist. Soweit der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen bereits Bestandskraft hat, ist eine Reparatur des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich. Ihnen gegenüber werden auch durch einen reparierten Planfeststellungsbeschluss keine neuen Klagemöglichkeiten eröffnet. Der in der Reparatur geänderte Planfeststellungsbeschluss bildet zwar mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eine Einheit (BVerwG, Urteil vom 12.12.1996 – 4 C 29.94 – BVerwGE 102, 331 = DVBl 1997, 714 – Nesselwang-Füssen). Gegenüber den ursprünglich Betroffenen wirkt jedoch die Bestandskraft des Ausgangsplanfeststellungsbeschlusses fort (BVerwG, Urteil vom 31.01.2002 – 4 A

15.01 – DVBl 2002, 990 = NVwZ 2002, 1103 – A 20; Stür DVBl 2002, 940; ders., Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl. 2009, Rdnr. 4352).

(Der Drops ist noch nicht ganz gelutscht). Gleichwohl bleibt es wohl auch weiterhin noch durchaus spannend. Denn auch für die verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber UVP-pflichtigen Vorhaben gilt: Gespielt wird nicht nur um Fußball immer noch »auf'm Platz«. Und vor allem: Das Spiel ist (auch in Altrip) erst aus, wenn es endgültig abgepfiffen worden ist. Und ob sich in der wohl noch ausstehenden kleinen Nachspielzeit im fünften und sechsten Rechtszug weitere Gesichtspunkte ergeben, das wird die Fachwelt gewiss noch etwas länger nicht nur an den juristischen Stammtischen diskutieren. Die Schutznormtheorie muss dabei nicht eingemottet werden – das ist die eigentlich gute Nachricht aus Luxemburg vor allem für Vorhabenträger, Planfeststeller und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden. Auch § 46 VwVfG und § 214 Absatz 1 Nr. 3 BauGB haben sich durchaus wacker geschlagen. Aber zugleich gilt wohl auch: Die bisherige Verwaltungsrechtsdogmatik wird nicht einfach in voller Breite ihre fröhlichen Urstände feiern, sondern muss an einigen Stellen durch geschickte kleine Kunstgriffe im Sinne einer normativen Interessentenklage gegenüber UVP-pflichtigen Vorhaben und UVP-bedeutsamen Planungen behutsam erweitert werden.

Mit ähnlichen Überlegungen hatte sich auch die Gesellschaft für Umweltrecht, die das Thema des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Joachim Koch (Universität Hamburg) auf ihrer Jahrestagung am 8. und 9.11.2013 auf der Grundlage der Referate der Generalanwältin am EuGH Prof. Dr. Juliane Kokott, Prof. Dr. Klaus E. Gärditz (Universität Bonn) und Prof. Dr. Astrid Epiney (Université Fribourg) in den Mittelpunkt der Beratungen stellte, mit dem tags zuvor verkündeten Altrip-Urteil befasst. Nicht eine völlige Abkehr von der Schutznormtheorie, sondern ihre vorsichtige Ergänzung im Interesse der betroffenen Öffentlichkeit sei nach dem Spruch aus Luxemburg geboten, fasste der Vorsitzende des 7. Revisionsenats Dr. Rüdiger Nolte seine Eindrücke über die durch die Vorlage seines Senates ausgelöste breit angelegte Debatte am Berliner Gendarmenmarkt zusammen.

Wenn der Altrip-Polder ggf. noch von einer kleinen Planreparatur begleitet wird, ist das Hochwasserschutzkonzept am Rhein trotz des Luxemburger Zwischenstopps am Ende doch einen großen Schritt vorangekommen.

Prof. Dr. Bernhard Stür, Rechtsanwalt & Notar,
und Dr. Eva-Maria Stür, Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Münster/Osnabrück

VW-Gesetz hat Bestand

Art. 260 Abs. 1 AEUV; § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 VW-Gesetz

Die Bundesrepublik Deutschland ist, indem sie § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 VW-Gesetz aufgehoben und somit die Verbindung zwischen letztgenannter Bestimmung und § 4 Abs. 3 VW-Gesetz beseitigt hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV fristgemäß nachgekommen. (Nichtamtl. Leitsatz)

EuGH, Große Kammer, Urteil vom 22.10.2013 – C-95/12 –

Gründe: [1] Die Europäische Kommission beantragt mit ihrer Klage,

– festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 23.10.2007, Kommission/Deutschland (C-112/05, Slg. 2007, I-8995), betreffend die Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21.07.1960 (BGBl. I S. 585, und BGBl. III S. 641–1-1, im Folgenden: VW-Gesetz) ergeben;

– die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, an die Kommission ab der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zur Durchführung des erwähnten Urteils Kommission/Deutschland ein Zwangsgeld in Höhe von 282.725,10 EUR für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung dieses Urteils Kommission/Deutschland zu zahlen;

– die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe des Produkts des Tagessatzes von 31.114,72 EUR und der Zahl der Tage der Fortdauer des Verstoßes von der Verkündung des erwähnten Urteils Kommission/Deutschland bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder der Beendigung des Verstoßes durch den Mitgliedstaat zu zahlen und

– der Bundesrepublik Deutschland die Kosten aufzuerlegen. [. . .]

[33] Nach Art. 260 Abs. 1 AEUV hat, wenn der Gerichtshof feststellt, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat, dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

[34] Nach der Verkündung des Urteils Kommission/Deutschland hat die Bundesrepublik Deutschland § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 VW-Gesetz innerhalb der ihr von der Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist aufgehoben. § 4 Abs. 3 VW-Gesetz blieb hingegen in Kraft.

[35] Mithin ist zu prüfen, ob die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 260 Abs. 1 AEUV auch verpflichtet war, die letztgenannte Bestimmung des VW-Gesetzes aufzuheben oder zu ändern, um das Urteil Kommission/Deutschland vollständig durchzuführen.

[36] Das wäre der Fall, wenn der Gerichtshof in diesem Urteil eine selbständige Vertragsverletzung durch § 4 Abs. 3 VW-Gesetz festgestellt hätte.

[37] Insofern ist der Tenor des Urteils Kommission/Deutschland von besonderer Bedeutung, in dem die vom Gerichtshof festgestellte Vertragsverletzung bezeichnet wird. In Nr. 1 des Tenors hat der Gerichtshof, insoweit von der Klageschrift der Kommission abweichend, für Recht erkannt und entschieden: »Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch, dass sie § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 [VW-Gesetz] beibehalten hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. [63 Abs. 1 AEUV] verstoßen.«

[38] Mit der Verwendung der Konjunktion »sowie« und des Ausdrucks »in Verbindung mit« hat der Gerichtshof zwischen der Vertragsverletzung durch § 4 Abs. 1 VW-Gesetz und derjenigen durch die gemeinsame Anwendung von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 VW-Gesetz unterschieden.

[39] Anders als bei § 4 Abs. 1 VW-Gesetz hat der Gerichtshof bei § 4 Abs. 3 VW-Gesetz also keine selbständige Ver-